

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

13. Jahrgang

Freitag, den 16. März 2018

Nummer 3 | Woche 11



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Straße 24–25“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 4
- Bekanntmachung zur Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 6
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück 2018 Seite 8
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Linthe Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Haushaltssatzung des Amtes Niemeck 2018 + Bekanntmachungsanordnung..... Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal 2018 + Bekanntmachungsanordnung Seite 10
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemeck..... Seite 11
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz Seite 11
- Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf..... Seite 12
- Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf Seite 13

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 13.02.2018

Beschluss–Nr. 176-27/18

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Mit der vorliegenden Satzung sollen alle grundsteuerbefreiten Flächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zur Umlage der Verbandsbeiträge herangezogen werden. Dadurch sollen Einnahmeausfälle vermieden bzw. Aufwendungen gedeckt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: 1

Gante

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beckendorf
Bürgermeister**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 13.2.2018 folgende Satzung zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I / 13 [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, nachfolgend Verband genannt.

§ 2**Umlagetatbestand**

- (1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark legt den durch den Verband festgesetzten Verbandsbeitrag für grundsteuerbefreite Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht

§ 5**Umlagesatz**

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke **0,000625 € je m²**.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Betragsbescheide des Verbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2018** in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 13.02.2018

Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 13.02.2018 mit **Beschluss-Nr. 176-27/18 die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 15.02.2018



Beckendorf
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Straße 24–25“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Umbau und Erweiterung des Nettomarktes)

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Straße 24–25“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) sowie die Billigung und Auslegung des Planentwurfes beschlossen (Beschlüsse Nr. 165-26/17 und 166-26/17). Der Bebauungsplan Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Straße 24–25“ wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den unten genannten umweltbezogenen Gutachten, für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

In der Zeit vom

19. März 2018 bis zum 20. April 2018

kann in der Gemeindeverwaltung, Schlosstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, im Bauamt, Zimmer 12, die Planung zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung in Vorbereitung eines Bebauungsplanes Umbau und Erweiterung Netto-Marken-Discounter Wiesenburg (Ingenieurbüro für Schallschutz, Bau- und Raumakustik Dipl.-Ing. Tilmann Seltmann)
- Gutachten über die Einhaltung von Richtwerten der Lichtimmission von Kfz im Netto-Verbrauchermarkt Wiesenburg (IIB Dr. Rönitzsch GmbH)

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1045 und 1046 der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg östlich des Abschnitts der Friedrich-Ebert-Straße zwischen der Einmündung der Schlamauer Straße und der Einmündung der Hermann-Boßdorf-Straße im Ortsteil Wiesenburg (siehe auch Anlage I).

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Standort vorhandenen Einkaufsmarktes, um die Verkaufsfläche von 773 m² auf 972 m² erweitern und einen Backwarenverkauf mit Café einrichten zu können.

Wiesenburg/Mark, den 09.02.2018



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung zur Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

In der Zeit vom **12. März 2018 bis zum 30. April 2018** liegt in der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Kämmererei/Liegenschaften, Zimmer 16, während der Sprechzeiten

dienstags **9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr**
mittwochs **9.00–12.00 Uhr**
donnerstags **9.00–12.00 Uhr**

die „Bodenrichtwertliste“ mit Erläuterungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 31.12.2017, des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte –, zur Einsichtnahme **öffentlich** aus.

Außerdem können im **Landkreis Potsdam Mittelmark**
 in der **Geschäftsstelle**
 im **des Gutachterausschusses**
 in **Fachdienst Kataster- und Vermessung**
 während der Sprechzeiten **14513 Teltow, Potsdamer Straße 18 A**
 persönlich o. telefonisch unter **jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr**
 Auskünfte eingeholt werden. **03328/318-311 , 314 oder 03328/323**

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bodenrichtwert-Portal (<http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten.

Wiesenburg/Mark, den 15.02.2018



Beckendorf
 Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **2.787.200,00 €**
 ordentlichen Aufwendungen auf **3.222.700,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
 außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **2.681.100,00 €**
 Auszahlungen auf **3.112.700,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **2.583.400,00 €**
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **2.826.700,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **97.700,00 €**
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **286.000,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **390 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
- b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
- c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €** festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €** festgesetzt.
- 5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
- 6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

- 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 - 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 - 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.02.2018



M. Köhler
Amtdirektor

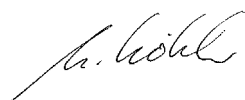
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 23.02.2018



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück
(Stichtag 31.12.2017)**

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II Nr. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2017 (GVBl. II/17, Nr. 52) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 01.02.2018 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte (Stichtag 31.12.2017) für den Amtsbereich Brück werden in der Zeit vom

16. März bis 20. April 2018

im Amt Brück (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück jeweils

montags	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
dienstags	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
mittwochs	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
donnerstags	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
freitags	8.00–12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2017 liegen ebenso in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Fachdienst Kataster und Vermessung, Potsdamer Straße 18 A in 14513 Teltow öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle auch telefonisch unter 03328 318-314 oder -323 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00–18.00 Uhr.

Brück, den 14. Februar 2018



Marko Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Linthe

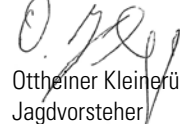
Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe, am 23. März 2018, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Linther Hof“, lade ich alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Anzahl der anwesenden Grundstückseigentümer und deren jagdbaren Flächen
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Jagdjahr 2017/2018
4. Finanzbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Bericht der Jagdpächter

7. Aussprache zu den Berichten
8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
9. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
10. Erläuterung und Beschluss Haushaltsplan 2018/2019
11. Wahl der Rechnungsprüfer
12. Schlusswort durch den Jagdvorsteher

Linthe, 10.02.2018



Ottheiner Kleinerföschkamp
Jagdvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.446.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.645.800,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.477.900,00 €
Auszahlungen auf	2.868.800,00 €

festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.410.400,00 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.415.200,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **67.500,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **392.700,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **60.900,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven auf **0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven auf **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: **45,00 %**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **10.000 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **50.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 26.02.2018


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

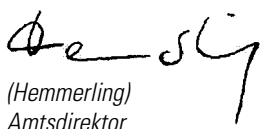
Die vorstehende im Amtsausschuss am 19.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung des Amtes Niemeck wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 26.02.2018


(Hemmerling)
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **1.759.700,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **1.986.100,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **1.723.600,00 €**
Auszahlungen auf **1.964.800,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.685.200,00 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.919.600,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **38.400,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **34.200,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **11.000,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven auf **0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven auf **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **313 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **30.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegek, den 02.03.2018


Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

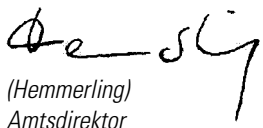
Die vorstehende in der Gemeindevertretung Planetal am 01.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 02.03.2018



(Hemmerling)
Amtsdirktor

Bekanntmachung zur Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemegk

In der Zeit vom **19.03.–23.04.2018** liegt im Amt Niemegk-Liegenschaften, Zimmer 25, während der Sprechzeiten

dienstags **9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr**
donnerstags **9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr**

die Liste der „Bodenrichtwerte“, zum Stichtag 31.12.2017, für den Bereich des Amtes Niemegk, zur Einsichtnahme **öffentlich** aus.

Außerdem können im in der

im in während der Sprechzeiten persönlich o. telefonisch unter Auskünfte eingeholt werden.

**Landkreis Potsdam Mittelmark
Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses
Fachdienst Kataster- und Vermessung
14513 Teltow, Potsdamer Straße 18 A
jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr
03328/318-311, 314 oder 03328/323**



Griesbach
stellv. Amtsdirektor

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf für den Friedhof und die Bestattungen 2018

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung der evangelischen Kirchengemeinde Lühnsdorf gilt für den Friedhof, das Kriegerdenkmal und die Bestattungen auf dem gesamten Bereich des kircheneigenen Friedhofsgrundstücks von Lühnsdorf gemäß Flur I, Grundbuch Blatt 39. Diese Satzung wurde auf der Grundlage des „Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. RVerinhG)“ vom 29. Oktober 2016, Artikel 1 bis 4 und den Besonderheiten des Friedhofsbetriebes der Kirchengemeinde Lühnsdorf berücksichtigend, erarbeitet. „Die Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ gilt im Zusammenhang mit der „Friedhofs-Gebühren-Ordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ für die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.11.2017.

Die Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf schließt die Kirchennutzung bei Trauerfeiern mit ein.

Nicht Bestandteile dieser Satzung sind

- die Gebührenerhebungen für die Beisetzungsaufwendungen und
- alle Angelegenheiten die Leichenhalle betreffend; sie sind Bestandteil des § 31 der „Satzung der Stadt Niemeck für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung)“

§ 2

Die Kirchennutzung

Die Nutzung der Kirche erfolgt auf der Grundlage der Ausführungen von Dr. Huber und Pröpstin Friederike von Kirchbach in: „Kirchen-Häuser Gottes für die Menschen“ und den Festlegungen der Kirchengemeinde Lühnsdorf. Nichtkirchliche Bestattungsfeiern können auch in der Kirche Lühnsdorf stattfinden. Der gesamte Korpus der Kirche steht unter Denkmalschutz, so dass sich jedwede ungenehmigte Veränderungen und Eingriffe in die Bausubstanz verbieten. Das Anbringen von Girlanden bei Hochzeitsfeiern bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde und ist nur im Beisein eines Vertreters der Kirchengemeinde gestattet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Kirchengemeinde Lühnsdorf über das Pfarramt Raben-Rädigke.

§ 4

Ankündigungen

Trauerfeiern bedürfen der Anmeldung und Erlaubnis der Kirchengemeinde Lühnsdorf/Pfarramt Raben-Rädigke. Toten-Gedenkfeiern sind mindestens vier Tage vorher auch hier anzumelden und genehmigen zu lassen.

Einheitliche Mindestangabe der Daten des Hinterbliebenen:

Name, Vorname, Geburts- und Todesdatum

- die Beschaffung der Grabplatte, die die o.a. Anforderungen erfüllen muss, sowie die ordnungsgemäße Anlage obliegt den jeweiligen Vertragspartnern,
- die Pflege der gesamten Gemeinschaftsanlage übernimmt die Dorfgemeinschaft unter Leitung des GKR,
- die Ruhezeit beträgt 25 Jahre und ist nicht verlängerbar,
- das Aufstellen von Blumen- oder jedwedem anderen Grabschmuck ist nur im Rahmen der Beisetzungsfier möglich. Im weiteren Nutzungsverlauf ist das Aufstellen von Grabschmuck und Blumen nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet.
- Nachbelegungen in vorhandenen Grabstellen der Gemeinschaftsanlage sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7

Das Anlegen von Grabstätten

Die Lühnsdorfer Dorfgemeinschaft hat sich zu umfangreichen unentgeltlichen Leistungen, die für Bestattungen notwendig sind, bekannt. Dazu gehören

- das Ausheben der Grabstätten, gemäß § 5,
- das Verfüllen der Grabstätten und die einmalige Belegung mit dem Grabschmuck der Trauergäste,
- die Tragedienste sowohl bei Sarg-, wie auch Urnenbeisetzungen,
- das Beisetzen des Verstorbenen.

Die Leistungsabgrenzungen werden einvernehmlich im Vorfeld der Beisetzung zwischen den Hinterbliebenen, dem jeweiligen Bestattungsinstitut und dem GKR festgelegt.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere achtet jeder Besucher darauf, dass

- der Friedhof und seine Einrichtungen nicht verunreinigt oder gar beschädigt werden,
- Rasenflächen, ausgenommen für Pflegearbeiten, nicht befahren, Grabstellen und Grabeinfassungen nicht betreten werden,
- Abfälle jeder Art, überschüssige Boden- oder Abraummassen vom jeweiligen Verursacher selbst vom Friedhof und seinem Gelände zu entfernen sind,
- mit dem von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten, kostenlosen Wasser sorgsam und sparsam umgegangen wird,
- die von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Pflege- und Gießgeräte pfleglich behandelt und nach Nutzung gereinigt an dem vorgegebenen Ort abgestellt werden,
- eventuelle Beschädigungen oder das festgestellte Fehlen von Geräten dem Vertreter der Kirchengemeinde unverzüglich gemeldet werden,
- keine Tiere frei herumlaufen.

§ 9

Zustimmungserfordernisse

Die Bedarfsanmeldung einer Grabstätte hat nach den Grundsätzen der Kirchengemeinde Lühnsdorf/Pfarramt Raben-Rädigke zu erfolgen:

- die Festlegung der Lage der Grabstätte erfolgt einvernehmlich zwischen GKR und Nutzungsberechtigtem. Im Reih-um-Prinzip erfolgt das Ausheben und Verschließen der Grabstätte in Verantwortung der Kirchengemeinde Lühnsdorf,
- die Art der Gedenktafel oder des Gedenksteines ist dem ortsüblichen Bild anzupassen. Ein Foto oder eine entsprechende Abbildung der geplanten Ausführung ist den Vertretern der Kirchengemeinde Lühnsdorf zur Begutachtung vorzulegen. Die Ausführung und Fundamentierung hat den gültigen Regeln des Handwerks zu entsprechen,
- für Veränderungen oder Auflösungen von Grabstätten sind grundsätzlich Genehmigungen durch die Kirchengemeinde Lühnsdorf erforderlich. Der ordnungsgemäße Abschluss dieser Maßnahmen ist dem Vertreter der Kirchengemeinde anzuzeigen und gemeinsam zu protokollieren.
- bei Unterlassung dieser Anzeigepflicht und eines eventuellen nicht ordnungsgemäßen Abschlusses der Arbeiten erfolgt eine schriftliche Terminstellung zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit. Wird diese Frist überschritten und erfolgt keine Reaktion, wird ein autorisierter Betrieb für die Durchführung der Arbeiten beauftragt und dem Leistungsschuldner in Rechnung gestellt.
- ist nach Ablauf der Liegezeit kein Nutzungsberechtigter vorhanden, auch nicht auffindbar, trägt die Kirchengemeinde für die ordnungsgemäße Ein-ebnung Verantwortung. Der Aufwand hierfür ist in der „Friedhofs-Gebühren-Ordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ im § 6, Tabelle 2, „Aufstell- und Beräumungsgebühr“ definiert.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 10

Unterhaltung und Pflege

- Die Grabmale in ihrer Gesamtheit sind dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten, was auch allen Grabschmuck einschließt,
- werden bei Begehungen und Kontrollen durch Vertreter der Kirchengemeinde/Pfarramt Mängel im Zustand, vornehmlich der Standsicherheit festgestellt, ist sofortige Abstellung durch die Verantwortlichen der jeweiligen Grabstätte zu veranlassen. Erfolgt keine unverzügliche Reaktion, wird ein autorisierter Betrieb für die Durchführung der Arbeiten beauftragt und dem Leistungsschuldner in Rechnung gestellt,
- die Grabflächen müssen mit dem Beginn der Belegung gepflegt werden. Die Pflegefläche, die zur entsprechenden Grabstelle gehört, wird dem Verantwortlichen der Grabstätte durch den Vertreter der Kirchengemeinde Lühnsdorf angegeben,
- die Bepflanzung hat nach der ortstypischen Gestaltung des Friedhofs zu erfolgen und darf nicht im Widerspruch zum Charakter des Friedhofs stehen. Dabei ist streng darauf zu achten, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die zu erwartende Höhe der Pflanzen darf dabei nicht die Höhe der jeweiligen Grabsteine überragen, ihre seitliche Ausdehnung nicht die Nachbar-Grabstätten beeinflussen,
- den Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender bzw. absterbender Bepflanzungen haben die Verantwortlichen der Grabstätte zeitnah vorzunehmen, die rückstandslose Beseitigung ist ebenfalls zugehörige Pflicht desselben,
- auf der gesamten Urnengrabgemeinschafts-Anlage sind Bepflanzungen nicht gestattet, der Grabschmuck, der anlässlich der Trauerfeier beigelegt wird, ist von den Hinterbliebenen innerhalb 10 Tagen zu entfernen,
- für das gedenkende Ablegen von Blumengestecken steht an der Urnengrab Gemeinschaftsanlage eine Vorrichtung zur Verfügung

§ 11

Großzügigkeitsprinzip

Die Kirchengemeinde Lühnsdorf leistet unentgeltlich:

- Die Nutzung der Kirche, auch für nichtkirchliche Bestattungsfeiern,
- das Ausheben, Verfüllen der Grabstätte,
- das Belegen der Grabstätte mit Grabschmuck der Trauergäste,
- Tragedienste bei Erd- und Urnenbeisetzung,
- Läutedienst am Todestag und am Tage der Beisetzung, auch für nichtkirchliche Verstorbene
- kostenloses saisonales Brauchwasser,
- Bereitstellung von Harken und Gießkannen,

- alle pflegerischen Maßnahmen auf dem Friedhofsgelände, der Urnengrab-Gemeinschaftsanlage, wie das Grasmähen sowie umlandbedingte und saisonale Arbeiten, um nur die wichtigsten zu nennen.
- Die daraus resultierenden relativ niedrigen Friedhofsgebühren sind ein Verdienst aller aktiven Lühnsdorfer Gemeindeglieder. Das sollte jedem Nutzer/Besucher unseres Friedhofs Anlass sein, sich an diese wahrlich zumutbaren Forderungen zu halten.

§ 12

Ansprechpartner

<p>Herr Matthias Stephan-Pfarrer Hauptstraße 14 14823 Rädigke Tel.: 033848-90954</p>	<p>Herr Hans-Jürgen Bergholz Dorfstraße 21 14823 Lühnsdorf Tel.: 033843-51584</p>
<p>Frau Heidrun Tietz Dorfstraße 2 14823 Lühnsdorf Tel.: 033843-50502</p>	<p>Frau Elke Thiele Dorfstraße 4 14823 Lühnsdorf Tel.: 033843-50500</p>

§ 13

Schlussbestimmungen

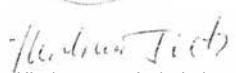
Diese Satzung gilt im Zusammenhang mit der „Friedhofs-Gebühren-Ordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ vom 29.11.2017. Änderungen von Bestandteilen dieser Satzung bedingen die Überarbeitung und gegebenenfalls die erneute Veröffentlichung. Alle bisher geltenden Regelungen für den Friedhof Lühnsdorf treten hiermit außer Kraft. Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lühnsdorf, den 29.11.2017

Rädigke, den 16.01.2018


Pfarrer Matthias Stephan




für die Kirchengemeinde Lühnsdorf


Vorsitzender GKR Siegfried Frenzel

Friedhofs-Gebühren-Ordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf 2018

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofs-Gebührenordnung der evangelischen Kirchengemeinde Lühnsdorf gilt für den Friedhof, das Kriegerdenkmal und die Bestattungen auf dem gesamten Bereich des kircheneigenen Friedhofsgrundstücks von Lühnsdorf gemäß Flur 1, Grundbuch Blatt 39. Diese Gebühren-Ordnung wurde auf der Grundlage des „Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6.Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. R.VereinHG)“ vom 29. Oktober 2016, Artikel 1 bis 4 und den Besonderheiten des Friedhofsbetriebes der Kirchengemeinde Lühnsdorf berücksichtigend, erarbeitet. Die „Friedhofs-Gebühren-Ordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ gilt im Zusammenhang mit der „Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ vom 29.11.2017.

§ 2

Entstehung von Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung des Friedhofs im Sinne der Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf. Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid des Pfarramtes

Raben-Rädigke erhoben. Die Zahlungsfrist dafür beträgt vier Wochen ab Zustellungsdatum. Zahlungsver säumnisse regeln sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Die Gebühren fallen in ihrem kalkulatorischen Zusammenhang an und beziehen sich auf den gesamten Erwerbszeitraum.

§ 3

Ruhefristen

- Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden
- Während der Ruhefrist dürfen Grabstellen nicht wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Bestimmungen § 6 „Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ und § 7 „Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ bleiben hiervon unberührt.
 - die Ruhefrist beträgt bei Erd- und Urnenbestattungen 25 Jahre
 - die Ruhefrist beträgt bei Gemeinschaftsanlagen 25 Jahre
für Urnenbestattung mit Namenstafel

Die Hinterbliebenen stellen nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit bei der Kirchengemeinde Lühnsdorf I Pfarramt Raben-Rädigke den Antrag auf Ei-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

nebnung und Auflösung der Grabstätte. Eine mögliche Verlängerung der Liegezeit regelt sich nach § 6 der „Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“. Die Gebühren für die jeweilige Verlängerung der Liegezeit regeln sich nach § 5 der „Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“.

§ 4

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten unterscheiden sich in Wahl- und Reihengrabstätten für die Sarg- und Urnenbestattungen. Es besteht auch die Möglichkeit der Urnenbestattung mit einer Namenstafel innerhalb der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage. Sie sind definiert im §§ 5 und 6 der Friedhofsatzung.

§ 5

Gebühren für die Grabstätten

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Grabbezeichnung	Grabgebühren in Euro	Ruhefrist	Grabgebühren pro Jahr in Euro
1.	Erdreihengrabstätten			
1.1.	Erdreihengrabstelle	452,00	25	18,08
2.	Urnenreihengrabstätten			
2.1.	Urnenreihengrabstelle	257,00	25	10,28
2.2.	Urnen-Gemeinschaftsgrabstelle mit Namenstafel	322,00	25	12,88
3.	Erdwahlgrabstätten			
3.1.	Erdwahlgrabstelle, 1-fach	536,00	25	21,44
3.2.	Erdwahlgrabstelle, 1-fach mit 1 Urne	815,00	25	32,60
3.3.	Erdwahlgrabstelle, 1-fach mit 2 Urnen	1.290,00	25	51,60
3.4.	Erdwahlgrabstelle, 2-fach	951,00	25	38,04
3.5.	Erdwahlgrabstelle, 2-fach mit 1 Urne	1.445,00	25	57,80
3.6.	Erdwahlgrabstelle, 2-fach mit 2 Urnen	1.938,00	25	77,52
4.	Urnenwahlgrabstätten			
4.1.	Urnenwahlgrabstelle, 1-fach	258,00	25	10,32
4.2.	Urnenwahlgrabstelle, 2-fach	302,00	25	12,08
4.3.	Urnenwahlgrabstelle, 3-fach	350,00	25	14,00
4.4.	Urnenwahlgrabstelle, 4-fach	402,00	25	16,08
5.	Kindergabstätten vor Vollendung des 12. Lebensjahres			
5.1.	Erdreihengrabstelle, Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	200,00	25	8,00
5.2.	Erdreihengrabstelle, Kinder über 2 Jahre	257,00	25	10,28
5.3.	Erdwahlgrabstelle, Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	286,00	25	11,44
5.4.	Erdwahlgrabstelle, Kinder über 2 Jahre	393,00	25	15,72

§ 6

Aufstell- und Beräumungsgebühr

Die Aufstell- und Beräumungsgebühr von Grabmalen (gemäß § 38 „Grabmale“ des Friedhofsgesetzes vom 01.01.2017) begründet sich in solchen Fällen, bei denen am Ende der Liegezeit und damit der Nutzungszeit kein Nutzungsberechtigter mehr existiert und der GKR Lühnsdorf die Kosten für – den Rückbau und die Entsorgung des Grabmals und – den Rückbau und die Entsorgung der Grabeinfassung vornehmen muss. Die dafür zu entrichtende Gebühr ist ein Einmalgebühr und wird mit dem Beginn der Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte erhoben. Die Höhe dafür ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Art des Grabmals	Grabstätte	Einmalgebühr in Euro
1.	Stehendes Grabmal, mit Grabeinfassung	Erd-Einzelgrab	60,00

1.1.	Stehendes Grabmal, mit Grabeinfassung	Erd-Doppelgrab	100,00
2.	Liegendes Grabmal	Urnengrab	30,00
2.1.	Liegendes Grabmal	Gemeinschaftsanlage	30,00

§ 7

Aus- und Umbettung von Leichen und Urnen

Für das Aus- und Umbetten von Leichen und Urnen handelt es sich gemäß Friedhofsgesetz § 26 um hoheitliche Leistungen des Friedhofs. Hierfür werden, unbeschadet der auftragsmäßigen Ausführung durch Fachbetriebe, Gebühren erhoben.

Für die Antragstellung und Durchführung von Umbettungsmaßnahmen gelten vollinhaltlich die Bestimmungen gemäß Friedhofsgesetz § 26, Absatz 1–7.

Für die Umbettung eines Sarges wird die Einmalgebühr in Höhe von 600,00 Euro für die Umbettung von Urnen wird die Einmalgebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 8**Kostenbestandteile**

Die Kalkulation der Kosten für Bestattungen basieren auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Rechnungsführung und auf den speziellen Gegebenheiten des Friedhofs von Lühnsdorf. Bestandteile der Kostenkalkulation sind:

- die Erfassung und Bewertung der Grundflächen. Basis dafür sind die gültigen BRW.
- die Erfassung und Bewertung der relevanten baulichen Anlagen sowie die Beurteilung ihrer Restnutzungsdauer und daraus resultierend die Abschreibungen,
- die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nach dem gültigen Zinssatz,
- die Erfassung und Bewertung der Verwaltungsaufwendungen,
- die Erfassung der Bewirtschaftungskosten.

Die Gesamtkostenumlage erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der beige-setzten Personen. Die in der Tabelle (§ 5) aufgeführten Beträge wurden nach gültiger Vorschrift auf- bzw. abgerundet. Die Nachbelegungsgebühren von Gräbern berechnen sich aus der bereits bezahlten Nutzungsgebühr, der entsprechenden gemeinsamen Liegezeit der jeweiligen Grabstellen, der hinzukommenden Anzahl und Restzeit der Urnen sowie deren Liegezeit. Eine Nachbelegung ist nur durch Urnen gestattet, jedoch nur wenn eine Störung der Totenruhe ausgeschlossen ist. Einzelheiten dazu regeln §§ 5, 6 der „Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf für den Friedhof und die Bestattungen“. Die Kalkulationsunterlagen sind in der Kirchengemeinde Lühnsdorf und im Pfarramt Rädigke nach Anmeldung einsichtbar.

§ 9**Gebührenfreie Leistungen bei Trauerfeiern und am Friedhof**

Der Tradition der Lühnsdorfer Kirchengemeinde folgend und auf der Grundlage noch bestehender Regelungen betreffs der Trauerfeiern und der Bewirtschaftung des Friedhofs übernimmt die Dorfgemeinschaft in Gemeinsamkeit mit dem GKR folgende Leistungen:

- Unentgeltliche Nutzung der Kirche,
- Unentgeltliches Ausheben, Verfüllen und Belegen der Grabstelle mit Grab-schmuck der Trauergäste,
- Tragedienste bei Erd- und Urnenbeisetzung,
- Läutedienst am Todestag und am Tage der Beisetzung,
- kostenloses Brauchwasser,
- Bereitstellung von Harken und Gießkannen,
- Bewirtschaftung des Friedhofgeländes.

§ 10**Ansprechpartner**

Herr Matthias Stephan – Pfarrer
Hauptstraße 14
14823 Rädigke
Tel.: 033848-90954

Herr Hans-Jürgen Bergholz
Dorfstraße 21
14823 Lühnsdorf
Tel.: 033843-5 1 584

Frau Heidrun Tietz
Dorfstraße 2
14823 Lühnsdorf
Tel.: 033843-50502

Frau Elke Thiele
Dorfstraße 4
14823 Lühnsdorf
Tel.: 033843-50500

§ 11**Schlussbestimmungen**

Die Erhebung der Friedhofsgebühr dient der Deckung anfallender Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen des evangelischen Friedhofs von Lühnsdorf. Die Grundlage für die Ermittlung der Friedhofsgebühren ist die jetzige noch gültige Leistungsteilung von Kirchengemeinde, Dorfgemeinschaft und Erwerber. Jede Änderung oder das Wegfallen der bisher durch die Einwohnerschaft von Lühnsdorf ausgeführten unentgeltlichen Leistungsanteile zieht eine Änderung der Gebühren gemäß § 5 nach sich.


Die Friedhofs-Gebührenordnung gilt im Zusammenhang mit der „Satzung der Kirchengemeinde Lühnsdorf für den Friedhof und die Bestattungen“, i. d. F. vom 29.11.2017. Alle bisher geltenden Regelungen für den Friedhof Lühnsdorf treten hiermit außer Kraft. Diese „Friedhofs-Gebührenordnung der Kirchengemeinde Lühnsdorf“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lühsdorf, den 29.11.2017

Rädigke, den 16.01.2018


Pfarrer Matthias Stephan




für die Kirchengemeinde Lühnsdorf


Vorsitzender GKR Siegfried Frenzel